

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0279/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bundestagswahl 2021 **Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung**

Inhalt der Mitteilung

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
Die früheren Wahlrechtsausschlussgründe der gerichtlich angeordneten Vollbetreuung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 i.V.m. § 20 StGB) in § 13 Nr.

2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a.F. wurden aufgehoben, sodass künftig nur noch vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BWG ist eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig. Dies wird auch noch einmal in der Wahlbekanntmachung durch das Wahlbüro klargestellt. § 14 Absatz 5 beschreibt in Satz 1 die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson für Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung – anstelle der körperlichen Beeinträchtigung in § 33 Absatz 2 BWG a.F. – an der Abgabe der Stimme gehindert ist. Laut Satz 2 und 3 ist die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Laut § 33 Absatz 2 BWG bleibt die nach § 14 Absatz 5 BWG zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Laut § 107a Absatz 1 Satz 2 StGB wählt auch unbefugt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Hier ist auch der Versuch strafbar.

Das Wahlbüro weist ähnlich wie bei der Kommunalwahl (Drucksachen-Nr. 0622/2019) auf folgende Möglichkeiten der Teilnahme an der Wahl für behinderte Menschen hin:

1. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Wahllokale sind vorwiegend in Schulen und städtischen Einrichtungen eingerichtet. Bei der Auswahl der Räume hat das Wahlbüro dafür Sorge getragen, dass zumindest ein Wahllokal in einer Einrichtung barrierefrei erreichbar ist. Im Stadtgebiet sind aber bis auf wenige Ausnahmen alle Wahllokale barrierefrei erreichbar. Beschwerden sind dem Wahlbüro bisher nicht zu Ohren gekommen.
2. Im Vorfeld der Wahl kann beim Wahlbüro ein Antrag auf einen Wahlschein gestellt werden. Der Antrag muss nicht begründet werden und kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist ausgeschlossen. Der Wähler erhält in diesem Fall die kompletten Wahlunterlagen mit Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlbriefen nach Hause geschickt. Der Wähler ist gehalten seine Stimme/n geheim abzugeben. Dies bestätigt er mit seiner Unterschrift auf dem Wahlschein an Eides statt. Der fertige Wahlbrief kann kostenfrei an das Wahlbüro zurückgeschickt werden. Ein Wähler, der bei der Antragstellung oder der Stimmabgabe Hilfe benötigt, kann sich selbstverständlich helfen lassen. Der Wahlbrief muss das Wahlbüro bis zum Wahltag, 18:00 Uhr wieder erreicht haben.
3. Grundsätzlich berechtigt ein Wahlschein zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal in Bergisch Gladbach oder sogar im Rheinisch-Bergischen Kreis. So kann beispielsweise ein Wähler aus Schildgen bei einer bundesweiten Wahl mit seinem Wahlschein auch in Refrath oder Odenthal wählen, sofern er nicht von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht. Bei der Bundestagswahl sind alle Stimmzettel im gesamten Kreisgebiet gleich. Die Stadt Bergisch Gladbach ist in 74 Urnen-Wahlbezirke (Stimmbezirke) eingeteilt. Welches Wahllokal evtl. in der Nähe

behindertengerecht aufgesucht werden kann, kann jeder unter der Telefonnummer des Wahlbüros 02202 – 14 2888 erfragen.

4. Im Vorfeld der Wahlen bietet das Wahlbüro sogenannte „Direktwahlbüros“ an. Hier kann ein Wähler seine Wahlunterlagen persönlich beantragen und mitnehmen. Wenn der Wähler dies wünscht, kann er auch gleich vor Ort wählen. Durch die Mitarbeiter des Wahlbüros in den Direktwahlbüros ist sichergestellt, dass alle Unterlagen korrekt verpackt werden und die Stimme/n auch zählt/zählen. Die Direktwahlbüros werden wie folgt eingerichtet:
Stadtmitte: vor dem Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Refrath: Bürgerbüro Refrath, Siebenmorgen 45
Bensberg: vor dem Rathaus
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 18:00 Uhr und Sa. 10:00 - 13:00 Uhr
5. Regelmäßig vor Wahlen gibt die Bundeszentrale für politische Bildung Hefte zum Thema „Wählen in leichter Sprache“ heraus. Die Hefte können kostenfrei bei der Bundeszentrale angefordert werden. Ebenfalls liegen diese jedem Wahlvorstand in jedem Stimmbezirk vor. Das Wahlbüro verweist ebenfalls auf die Internetseite des Vereins Lebenshilfe e.V. (<https://www.lebenshilfe.de/informieren/regional/wahlen/>).
6. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann in diesem Fall auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 57 BWO). Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler/der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
7. Die Erfahrung zeigt, dass auch weitere Hilfsmittel von den Wählern eingefordert werden. So stellt das Wahlbüro seit einiger Zeit Lupen als Lesehilfen in jedem Wahllokal zur Verfügung.
8. Den einzelnen Wahlvorständen werden vor jeder Wahl Schulungen angeboten, in denen auch auf den Umgang mit Wählern mit Behinderung eingegangen wird. Sollte es dennoch im Laufe des Wahltages zu Fragen kommen, steht das Wahlbüro ganztags zur Klärung zur Verfügung.
9. Die Bundeswahlordnung sieht in § 57 Absatz 4 vor, dass sich blinde oder sehbehinderte Menschen zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen können. Die Telefonnummer: 0231 – 5575 9030, unter der Wahlhilfen angefordert werden können, wird auf den Wahlbenachrichtigungen eingedruckt.

Das Wahlgeschäft ist von einer Vielzahl kurzfristig umzusetzender Maßnahmen und Möglichkeiten geprägt. Das Wahlbüro steht vor und während der Wahl unter der zentralen Telefonnummer 02202 – 14 2888 und der E-Mail Adresse wahlbuero@stadt-GL.de allen Wählerinnen und Wählern zur Klärung offener Fragen zur Verfügung.